

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 067/2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Überarbeitung der Richtlinien Kindertagespflege (KTPf)		
Datum 24.04.24	Geschäftszeichen 221/1.02DA	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 zu TOP 10 Entwurf d Richtl d Stadt Schwelm ü d Förd d KTPf 22S
Federführender Fachbereich: Fachbereich 220 - Familie, Bildung, Sport		Beteiligte Fachbereiche: FB 111
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Jugendhilfeausschuss	13.05.2024	Vorberatung
Finanzausschuss	06.06.2024	Vorberatung
Hauptausschuss	06.06.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	13.06.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage vorgestellten Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege mit Gültigkeit ab 01.08.2025 ersetzen die bisherige Version.

Sachverhalt:

Die Kindertagespflegen stellen im Betreuungskonzept der Stadt Schwelm einen wichtigen Bestandteil neben den Kitas und dem Kinderhort dar. Die Tagespflegepersonen sind außerhalb eines Trägers in der Regel selbstständig tätig. Um die kontinuierlich steigenden Kosten und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko abzufedern, sollen zum Erhalt der Betreuungsplätze in Kindertagespflege diese Personen durch eine Mietförderung unterstützt werden. Diesbezüglich schlägt die Verwaltung folgende Anpassungen der Richtlinien vor, um weiterhin attraktive Bedingungen für Kindertagespflegepersonen anzubieten:

1. Die bisherigen Vorgaben der Richtlinien bezüglich des Umgangs mit Ausfall- und Schließzeiten sind aufgrund gesetzlicher Änderungen nicht mehr zeitgemäß. Durch die Einführung der digitalen Krankschreibung erhalten die Kindertagespflegepersonen zukünftig keinen Papierausdruck mehr für Ihre Unterlagen und können dementsprechend der Verwaltung die nachweisliche AU nicht mehr vorlegen.

Die Verwaltung schlägt vor, in Anlehnung an den umliegenden Kommunen die Anzahl der betreuungsfreien Tage zu begrenzen. Demnach stehen den Kindertagespflegepersonen 30 betreuungsfreie Tage für den Erholungsurlaub zur Verfügung. Darüber hinaus werden die laufenden Geldleistungen bei krankheitsbedingten und sonstigen Ausfallzeiten für maximal 15 Tage weitergewährt. Bei Überschreitung der Ausfallzeiten werden die laufenden Geldleistungen zurückgefordert.

